

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Abschied von Jürgen Rast, 1946–2017
Heribert Schmitz 97

Aufsätze

Anatol Dutta/Tobias Helms
Geschlechtseintrag »inter/divers« im Geburtenregister?
– Stellungnahme für den Wissenschaftlichen Beirat des
Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen
und Standesbeamten 98

Birgit Frie
Wer ist der richtige Vater? Streit um das »Günstigkeits-
prinzip« in Art. 19 Abs. 1 EGBGB in der aktuellen ober-
gerichtlichen Rechtsprechung 104

Rechtsprechung

OLG Brandenburg 26. 4. 2016 – 13 UF 40/16
Die Altersgrenze der Volljährigkeit eines Kindes, das in
Deutschland nicht als Flüchtling anerkannt ist, richtet
sich nach dessen Heimatrecht. Das Haager Abkommen
über den internationalen Schutz von Erwachsenen und
das Haager Kinderschutzübereinkommen regeln die
Frage der Volljährigkeit nicht 111

AG Karlsruhe 19. 8. 2016 – UR III 26/13
Erwirbt ein deutsch-britischer Doppelstaater zu einem
Zeitpunkt, zu welchem er seinen Lebensmittelpunkt im
Vereinigten Königreich hat, ein Adelsprädikat durch
englisches »deed poll«, so verstößt dies gegen den deut-
schen ordre public 111

Bayer. VGH 22. 6. 2016 – 5 BV 15.1819
Die öffentlich-rechtliche Namensänderung nach § 3 Nam-
ÄndG dient weder dazu, die bürgerlich-rechtliche Namens-
wahl der Ehegatten nach § 1355 BGB nachzubessern, noch

dazu, die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für
einen Ausschluss von Ehe- bzw. Familiendoppelnamen
zu revidieren 113

Schweiz. BGer 27. 10. 2016 – 5A_113/2016
Nach schweizerischem Personenstandsrecht besteht
weder eine Pflicht zur Kennzeichnung des Rufnamens
noch ein Anspruch, die Reihenfolge von Vornamen zu
ändern, um den Rufnamen an den Anfang zu stellen.
Letzteres ist dem Verfahren der Namensänderung vor-
behalten 116

Aus der Praxis

Wirksamkeit einer in Griechenland geschlossenen Ehe
zweier minderjähriger Griechen *Helga Kraus* 117

Namenserwerb eines Kindes nach griechischem Recht;
Vorfrage der Schreibweise des Elternnamens, wenn
dieser zu einem Teil des Familiennamens wird; Reich-
weite der Art. 2, 3 NamÜbk *Fabian Wall* 119

Neue Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspart-
nerschaft im Ausland nach § 39a PStG *Karl Krömer* 124

Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem
Ausland 125

Verschiedenes

Abschied von Karl Fritsche *Karl Krömer/Jürgen Rast*
126

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Hamburg

Verordnung über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts (5.12.2016) / Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport (6.12.2016) **126**

Hessen

Verwaltungskostenrechtliche Vorschriften (15.12.2016) **127**

Vorschau

»Was bedeutet denn dein Name?« Türkische Personennamen im Wandel der Zeit *Mehmet Aydin*

Der Freiheit eine Gasse – Zur Anerkennung der Namenserkklärungen von Auslandsdeutschen *Karl Krömer*

Staatsangehörigkeitsprinzip und Personalstatut in Indonesien *Ursula Lewenton*

Einbürgerung und rechtliche Betreuung *Johann Ramsauer*

Pacs und die Ehe für alle in Frankreich *Ulrich Spellenberg*

Das neue polnische Personenstandsrecht *Tina de Vries*

Nr. 4 des 70. Jahrgangs 2017 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A.

Mit der vierteljährlich erscheinenden Beilage
»Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamtinnen«

Postanschrift:
Redaktion **Das Standesamt**
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
Telefax (0 69) 40 58 94-9 00
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 161,10
(€ 150,56 + 7% MwSt € 10,54)
Einzelheft € 18,00 (€ 16,82 + 7% MwSt € 1,18)
monatlich 1 Heft

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de